

Antragsverfahren und Zuständigkeit überörtlicher Träger und örtlicher Träger der Jugendhilfe

Gemäß § 45 SGB VIII steht der Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder unter dem Erlaubnisvorbehalt. D. h. nur wenn eine Betriebserlaubnis vorliegt, darf die Kita betrieben werden.

In Hessen liegt die **formale Zuständigkeit** für die **Erteilung der Betriebserlaubnis** beim Land als überörtlichem Träger der Jugendhilfe; das ist durch Landesrecht geregelt. Ebenso regelt das Landesrecht, dass diese Aufgaben durch das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium (zurzeit **Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**, Referat II 1, Landesjugendamt) wahrgenommen werden.

Im Zuge der Kommunalisierung von Teilaufgaben des Landesjugendamtes in Hessen **wirkt der örtliche Träger** der öffentlichen Jugendhilfe beim Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen **mit**. Dies umfasst auch die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. In der Stadt Frankfurt am Main nimmt das **Stadtschulamt** die Aufgaben des **örtlichen Trägers der Jugendhilfe** für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder wahr. Daher sind die Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen von allen Einrichtungsträgern **über** das Stadtschulamt Frankfurt am Main einzureichen.

Das Stadtschulamt hat die Aufgabe und Pflicht, die eingehenden Betriebserlaubnis-anträge der Träger zu prüfen und eine fachliche Stellungnahme gem. § 15 Abs. 2 HKJGB zu verfassen. Der Prüfumfang ist durch das Landesjugendamt für alle örtlichen Träger der Jugendhilfe in Hessen festgeschrieben. Es müssen vielfältige Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis erfüllt sein. Vor allem muss sichergestellt sein, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Tageseinrichtungen gewährleistet ist. Es wird angenommen, dass dies der Fall ist, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Diese Anforderungen sind in der Anlage zum Betriebserlaubnisantrag gelistet und müssen von den Trägern nachgewiesen werden. Einige der Nachweise können durch eine Trägererklärung erbracht werden (siehe dort).

Das Stadtschulamt leitet sodann den Trägerantrag und die fachliche Stellungnahme an das Landesjugendamt* weiter. Die vom Träger eingereichten erforderlichen Unterlagen und Nachweise verbleiben beim Stadtschulamt.

Das Landesjugendamt* erteilt dem Träger den abschließenden rechtsmittelfähigen Bescheid über die Erlaubnis zum Betrieb seiner Kindertageseinrichtung. Der Bescheid gilt solange keine Veränderungen eintreten, die eine Änderung der Betriebserlaubnis erfordern oder Fälle eintreten, die den Widerruf der Betriebserlaubnis nach sich ziehen. Veränderungen sind dem Stadtschulamt umgehend mitzuteilen.